

**Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland.
Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr,
Wallstein Verlag: Göttingen 2013. 524 Seiten. € 39,90.**

Berufsverbote gegen Linke in den siebziger Jahren, Reinkorporation von NS-Beamten in den öffentlichen Dienst Ende der vierziger Jahre: zwei Themen, die in der zeithistorischen Forschung bislang weitgehend getrennt betrachtet wurden. Dominik Rigoll legt mit seiner Dissertation eine detailreiche Untersuchung politischer und staatsrechtlicher Auseinandersetzungen um das Dienstrecht und das politische Strafrecht vor, die sich dem Zeitraum vom „Adenauererlass“ (1950) – der ersten dienstrechtlich souveränen Entscheidung für die Integration von NS-Staatsdienern in den westdeutschen Staatsapparat – bis zur Abschaffung der so genannten Regelanfrage – bei der Anwärter auf den Staatsdienst vom Verfassungsschutz durchleuchtet wurden – Ende der siebziger Jahre widmet. Für die Verknüpfung dieser beiden zentralen historischen Ereignisse in der Entwicklung des bundesdeutschen Dienstrechts spricht einiges, so Rigoll. Schließlich waren es die 1949 wieder in ihre Ämter zurückgekehrten Staatsdiener des Nationalsozialismus, welche die 1945 von den Alliierten zum Aufbau eines demokratischen Staates zurückgeholten antifaschistischen Emigranten verdrängten, und mit ihnen auch die Utopie eines demokratischen Aufbruchs. Zudem wurde im Rückgriff auf die allzu deutsche Tradition der Treuepflicht der Beamten die Möglichkeit verschenkt, eine moderne, an zivilgesellschaftlichen Normen orientierte Variante des Dienstrechts zu etablieren. Dieses Verständnis des Staatsdienstes war – neben dem Druck, dem die sozialliberale Koalition unter Brandt von Rechts ausgesetzt war sowie dem virulenten Antikommunismus der Sozialdemokratie – Grundlage des Extremistenbeschlusses der siebziger Jahre, der Parteikommunisten und das, was der Staats-

schutz für deren Umfeld hielt, nicht nur von Schulen und Gerichten, sondern auch von der Bundesbahn, der Bundespost und anderen öffentlichen Institutionen fernhalten sollte.

Rigoll zeigt am Beispiel der Debatten und Entscheidungen in Sachen Dienstrecht, dass sich die junge Bundesrepublik in die Tradition des nationalsozialistischen Staates stellte. Eine erste von der Bundesregierung ausgearbeitete Fassung eines Dienstrechts für die junge Republik musste sogar von den Alliierten verhindert werden, weil sie noch zahlreiche nationalsozialistische Bestimmungen enthielt. Dennoch: Adenauer legte in seinem bekannten Erlass von 1950 fest, dass staatsfremd sei, wer nicht in der KPD oder ihren Vorfeldorganisationen sowie in den beiden zur damaligen Zeit existierenden neonazistischen Parteien aktiv war – das war zugleich ein Freispruch für die zahlreichen NS-Größen und Mitläufer, die sich daraufhin rasch wieder im öffentlichen Leben der Bundesrepublik etablieren konnten. Rigoll bedenkt auch die mentalitätsgeschichtlichen Auswirkungen dieser Entwicklung: Ehemalige NS-Beamte hatten nicht die Erfahrung von Verfolgung und Ausgrenzung, die die Emigranten kennzeichnete, die im Nachkriegsdeutschland eine Gegenelite aufbauen wollten und letztlich scheiterten: „So war es für diese Personengruppe schon aus biographischen Gründen kaum möglich, die gleichen sicherheitspolitischen Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen wie eine Person, die zu den Opfern oder Gegner des Dritten Reiches gezählt hatte“ (S. 14).

Die ab 1949 im großen Stil erfolgte Reinkorporation von NS-Beamten in den bundesdeutschen Staatsdienst – Rigoll spricht von den „größten und politisch folgenreichsten Personalverschiebungen“ (S. 14) zwischen den vierziger und sechziger Jahren – war begleitet von der angedrohten Aufkündigung des inneren Friedens durch die zahlreichen NS-Traditionsverbände, deren Druck sich die Bundesregierung beugte, wenn sie nicht, wie etwa im Fall des NS-Beamten und Ministerialdirektors im Bundeskanzleramt Hans Globke, in Personalunion mit ihnen agierte. Vom „kalten Bürgerkrieg“ der Entnazifizierung und den „verhassten 45ern“ sprachen die Alt-

nazis und handelten eine Art historischen Kompromiss mit der Adenauerregierung aus, den Rigoll auf die Formel „Recht für inneren Frieden“ bringt (S. 59). Das Recht der Opfer des Nationalsozialismus auf Rehabilitation und Entschädigung wurde gebeugt, um den inneren Frieden mit der ehemaligen „Volksgemeinschaft“ nicht zu gefährden.

Für Rigoll hatte dieser Kompromiss ein soziales Fundament in der materiellen Versorgung der ehemaligen NS-Beamten ohne Klärung der Schuldfrage sowie ein ideologisches Fundament im antitotalitären Konsens des Kalten Krieges. Insofern war in der ersten Amtszeit Adenauers keineswegs erkennbar, in welche Richtung sich die Bundesrepublik entwickeln würde, so Rigoll. Skandale wie der um die Unterwanderung der FDP durch eine Gruppe von Nationalsozialisten um Werner Naumann und Ernst Achenbach, die erst durch den britischen High Commissioner gestoppt werden konnte, oder auch um die Aushebung der „Organisation Peters“, einer paramilitärischen Neonazigruppe in Frankfurt am Main, die als so genannte „Stay-behind“-Einheit des Geheimdienstes im Fall einer sowjetischen Invasion potentielle Unterstützer der Sowjets liquidieren sollte, verdeutlichen, wie alte und neue Nazis in der Frühphase des Kalten Krieges wieder Oberwasser gewannen – nicht zufällig, denn mit dem Antikommunismus wurde eine zentrale Doktrin der Nationalsozialisten in der neugegründeten Demokratie erneut hoffähig.

Es sollte bis zur sozialliberalen Koalition unter Bundeskanzler Willy Brandt dauern, bis das Thema Dienstrecht wieder neu aufgegriffen wurde. Ziel war eine „Verwestlichung“ (S. 238), das heißt eine Orientierung an zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Normen und Vorstellungen. Zeitgleich wurde jedoch das Bedrohungsszenario junger Linker im öffentlichen Dienst erneut virulent. Während die Hochphase der politischen Justiz gegen Parteikommunisten Anfang der sechziger Jahre war, sahen sich rechte Lobbygruppen wie der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ angesichts der immensen Ausweitung des öffentlichen Dienstes sowie

des in den siebziger Jahren erfolgten Eintritts vieler 68er in das Berufsleben einer massiven Bedrohung ausgesetzt. Die Brandt-Regierung wagte schließlich einen Spagat, der misslingen sollte: Einerseits wurde Toleranz zum Schlagwort der Regierungspolitik, andererseits wurde die Regelabfrage eingeführt – bis die Kritik an der Praxis des Extremistenbeschlusses schließlich die bürgerliche Mitte erreichte und so massiv wurde, dass es ab 1979 keine Routineabfrage bezüglich politischer Aktivitäten von Anwärtern auf den öffentlichen Dienst mehr gab.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Staatsschutz der siebziger Jahre und der damaligen sozialliberalen Regierung verweist Rigoll auf die Kompromissfähigkeit gegenüber der Rechten, die die Brandt-Regierung angesichts der Durchsetzung ihres Hauptprojektes, der neuen Ostpolitik, in anderen Politikbereichen zeigen wollte. Hinzu kam die neue politische Linie der DDR, die sich angesichts zahlreicher Zugeständnisse, unter anderem der Zulassung einer Kommunistischen Partei in Westdeutschland, zum Schweigen verpflichtete. Eine Rolle spielte schließlich auch die antikommunistische Tradition der Sozialdemokratie, die sich mit den Säuberungen rund um die Wende von den fünfziger zu den sechzigern Jahren bereits ein Jahrzehnt vor Brandt entsprechend positioniert hatte.

Nach Rigoll war die Durchsetzbarkeit des Extremistenbeschlusses in den siebziger Jahren somit Spätfolge einer verfehlten Dienstrechtspolitik, die sich bereits in der Gründungsphase der Bundesrepublik zu erkennen gab. Reinkorporierte Altnazis, die antifaschistische Emigranten von ihren Posten im öffentlichen Dienst verdrängten, sorgten für die Etablierung eines Dienstrechts, das sich auf die urdeutsche Untertanentradition stützte. Zivilgesellschaftliche Vorstellungen von einer Demokratie, die nicht zuletzt der aktiven Unterstützung der Staatsdiener bedarf, konnten nicht etabliert werden. Der Extremistenbeschluss steht somit in dieser Untertanentradition. Rigoll gelingt es in seiner Arbeit, die notwendigen Verbindungslinien zu ziehen und damit die Ereignisse der siebziger

Jahre in den historischen Zusammenhang zu stellen, der ein weitergehendes Verständnis ermöglicht.

Gottfried Oy